

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 13. Oktober 2022

Jahrgang 32 Nr. 18/2022

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)	3 - 4
2. Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG)	5
3. Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)	6
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 50 Absatz 1 bis 3 des BMG erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen:

§ 50 Absatz 1

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

§ 50 Absatz 2

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 Absatz 3

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nach § 50 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz BMG widersprochen haben.

Gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die betroffenen Personen, der Übermittlung der Daten im Rahmen des § 50 Absatz 1 bis 3 BMG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Eisenhüttenstadt
Bürgerdienste
Bürgerservice/Einwohnermeldewesen
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

einzulegen.

Eisenhüttenstadt, im Oktober 2022



F. Balzer
Bürgermeister

2.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 42 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

§ 42 Absatz 2

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz BMG widersprochen haben.

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die betroffenen Personen, der Übermittlung der Daten im Rahmen des § 42 Absatz 2 BMG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Eisenhüttenstadt
Bürgerdienste
Bürgerservice/Einwohnermeldewesen
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

einzulegen.

Eisenhüttenstadt, im Oktober 2022



F. Balzer
Bürgermeister

3.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2024 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Eisenhüttenstadt
Bürgerdienste
Bürgerservice/Einwohnermeldewesen
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

einzulegen.

Eisenhüttenstadt, im Oktober 2022



F. Balzer
Bürgermeister